

BGB Anfängerübung SS 2012

Fall Nr. 9

Manfred ist knapp bei Kasse, benötigt jedoch für die anstehende Europameisterschaft einen adäquaten Großbild-Flatscreen-Fernseher. Daher mietet er beim Elektrogerätehändler Emil ein Gerät für 39,99 Euro pro Monat zzgl. Aufschlag für die Europameisterschaft (Miete im Juni 2012: 55,00 €) und die Olympischen Spiele (Miete jeweils Juli/August 2012: 55,00 €).

Manfred verpasst kein Fußballmatch der Europameisterschaft. Dies erbost seine Freundin so sehr, dass sie ihm die Trennung androht, wenn er nicht mit ihr drei Wochen im Juli zum fernsehfreien „Chillen“ nach Mallorca fährt. Manfred ärgert sich zunächst über die Fehlinvestition, gibt jedoch nach, als er das Geräte im Juli an seinen Kumpel Kalle weitervermietet - zum Freundschaftspreis von 22,00 €/Woche. Dass in den AGB des E eine Weitergabe des Fernsehers an Dritte ausgeschlossen ist, weiß M nicht – denn er liest „Kleingedrucktes“ in Verträgen nie, Kalle kennt die AGB des E ebenfalls nicht.

Drei Tage nach Beginn der Olympischen Spiele versagt der Fernseher seine Dienste: die Dauernutzung hat einen Kurzschluss im Netzteil ausgelöst. Kalle kontaktiert Emil, der erbost die sofortige Rückgabe des Geräts an sich fordert.

Frage 1: Kann E von K die Rückgabe des Geräts verlangen? K ist der Ansicht, er sei aufgrund seines Mietvertrags mit M zur Benutzung des Geräts berechtigt. Wenn überhaupt, müsse er das Gerät an M zurückgeben – und der sei nun einmal in Spanien.

Fortsetzung: Zur Rückgabe des Fernsehers an Emil ist Kalle nicht bereit – wegen der laufenden Wettbewerbe in London sind andere Mietgeräte derzeit nicht zu haben. Kurz entschlossen kauft sich K bei e-bay ein beinahe passendes Netzteil. Dieses funktioniert drei Tage, dann kommt es zu einer Implosion. Der Fernseher ist nur noch Elektroschrott.

Frage 2: Kann E von M Schadenersatz wegen der Zerstörung des Fernsehers fordern? Hat E Ansprüche gegen K?